

Vereinbarung

Die Kreisstadt Siegburg, vertr. d. d. Bürgermeister,

– nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet –

und

die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Siegburg AÖR“ vertr. d. d. Vorstand,

– nachfolgend als „AÖR“ bezeichnet –

schließen in dem Bestreben, die Leistungen der AÖR bei den Daseinsvorsorge–Aufgaben „Stadtentwicklung“ und „Kultur“ zu fördern, folgenden öffentlich–rechtlichen Vertrag (§ 54 ff. VwVfG):

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Grundbetrag Stadtentwicklung

- a) Die Stadt zahlt der AÖR jährlich, beginnend mit dem Jahr 2011, für ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Stadtentwicklung (siehe § 1 Ziffer 1. lit. c)) einen Betrag, dessen Höhe sich aus dem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH zum 31.12.2010 ergibt.
- b) Die Parteien streben an, dass dieser Betrag für die Dauer von zehn Jahren, also bis einschließlich des Jahres 2020, unverändert bleibt.
- c) Mit diesen Zuwendungen unterstützt die Stadt die Maßnahmen der AÖR auf dem Gebiet der Stadtentwicklung als einer wichtigen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Dazu zählen insbesondere Wohnraumversorgung, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege und Umweltschutz.

2. Grundbetrag Kultur

- a) Die Stadt zahlt der AöR jährlich, beginnend mit dem Jahr 2011, einen weiteren Betrag für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kultur (siehe § 1 Ziff. 2 lit. c)), dessen Höhe sich nach § 1 Ziffer 2. lit. d) dieser Vereinbarung bestimmt.
- b) Die Parteien streben an, dass dieser Betrag für die Dauer von zehn Jahren, also bis einschließlich des Jahres 2020, unverändert bleibt.
- c) Mit diesen Zuwendungen unterstützt die Stadt die Maßnahmen der AöR auf dem Gebiet „Kultur“ als einer wichtigen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Dazu zählen insbesondere kulturelle Veranstaltungen, Musikschule, Museum, Stadtbibliothek, Tourismus und Fremdenverkehr.
- d) Der Ermittlung des Grundbetrages (§ 1 Ziffer 2. lit. a)) wird der Fehlbetrag aus dem kumulierten handelsrechtlichen Jahresergebnis der Siegburg Kultur GmbH und ihrer Tochtergesellschaften (Engelbert Humperdinck Gesellschaft mbH, Museums- und Archivdienste GmbH, Stadtbibliothek Siegburg GmbH, Siegburger Theater- und Kulturprojekt-Gesellschaft mbH und Tourismus- und Kulturservice GmbH) ohne Berücksichtigung von Erträgen aus Zuschüssen der Kreisstadt Siegburg und von Aufwendungen und Erträgen aus Zuschüssen der Siegburg Kultur GmbH an ihre Tochtergesellschaften zum 31.12.2010 zuzüglich des Betrages von 5% der Aufwendungen des Haushaltsjahres 2010 für Personalvergütungen und sonstige Personalkosten für Beamte und nicht verbeamtete Mitarbeiter der Kreisstadt Siegburg, die diese im Aufgabenbereich „Kultur“ selbst eingesetzt hat oder an die Siegburg Kultur GmbH und ihre Tochtergesellschaften abgeordnet oder überlassen hat, und die in der haushaltsrechtlichen Ergebnisrechnung der Kreisstadt Siegburg des Haushaltsjahres 2010 nachgewiesen sind, zugrunde gelegt.

3. Höchstbetrag

Die Höchstsumme des Zuschussbetrages, der sich aus § 1 Ziffer 1. lit. a) sowie § 1 Ziffer 2. lit. d) zusammensetzt, darf einen Betrag in Höhe von 3,2 Mio. Euro nicht überschreiten. Dies ist der Höchstbetrag.

Sofern die Höchstbetragsgrenze erreicht wird, sind die darin enthaltenen Anteile für die Aufgaben nach § 1 Ziffer 1. und 2. nach dem Verhältnis zu quoteln, das bei einer vollständigen Betragsermittlung vorhanden gewesen wäre.

§ 2

Zahlungsweise

Die Zahlung des Gesamtgrundbetrages aus § 1 dieser Vereinbarung erfolgt in zwei Raten, und zwar jeweils zum 15.03. und zum 15.09. eines jeden Jahres.

§ 3

Korrekturmechanismus

1. Stadtentwicklung

Ergibt sich nach Abschluss eines Geschäftsjahres, dass der handelsrechtliche Fehlbetrag der Sparte „Stadtentwicklung“ in der AÖR ohne Berücksichtigung von Erträgen aus Zuschüssen der Kreisstadt Siegburg den Grundbetrag (§ 1 Ziffer 1. lit. a)) unterschreitet, so hat die AÖR den entsprechenden Teil der Zuwendung an die Stadt zurückzuerstatten.

2. Kultur

Ergibt sich nach Abschluss eines Geschäftsjahres, dass der kumulierte handelsrechtliche Fehlbetrag aller „Kultur“-Sparten in der AÖR in zusammengefasster Betrachtung ohne Berücksichtigung von Erträgen aus Zuschüssen der Kreisstadt Siegburg den Grundbetrag (§ 1 Ziffer 2. lit. a) und d))

unterschreitet, so hat die AöR den entsprechenden Teil der Zuwendung an die Stadt zurückzuerstatten.

§ 4

Laufzeit und Bindungswirkung

1. Der Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. In dieser Zeit findet eine ordentliche Kündigung nicht statt.
2. Das Recht der Beteiligten, eine Anpassung des Vertragsinhaltes zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, wenn sich die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebenden Verhältnisse in unzumutbarer Weise ändern (§ 60 Abs. 1 VwVfG), bleibt unberührt.
3. Einzelne Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der AöR und des Rates der Stadt.

Siegburg, den _____

Kreisstadt Siegburg

AöR

(Bürgermeister)

(Vorstand)

(2. Unterschrift)